

**Anhang zu Artikel 1 Nummer 5****Anlage 2**  
(zu § 5 Absatz 2)**I. Bewertungsformular****1. Eignung**

<b>Ausschlusskriterien insbesondere</b>		ja	nein
1.1	Die Bewerberin/der Bewerber hat die handwerksrechtlichen Voraussetzungen nachgewiesen.		
1.2	Die Bewerberin/der Bewerber ist fachlich zuverlässig. Falls „nein“, Gründe:		
1.3	Die Bewerberin/der Bewerber ist persönlich zuverlässig. Falls „nein“, Gründe:		
1.4	Die Bewerberin/der Bewerber lebt in geordneten finanziellen Verhältnissen.		
1.5	Die Bewerberin/der Bewerber ist gesundheitlich geeignet, die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auszuführen.		

Wird eines dieser Ausschlusskriterien mit „nein“ beantwortet, wird die Bewerbung nicht mehr weiterbewertet (Ausschluss vom Bewerbungsverfahren).

**2. Befähigung für das Schornsteinfegerhandwerk und fachliche Leistung im Schornsteinfegerhandwerk**

<b>Qualifikation/Leistung</b>		<b>Punkte</b>
2.1	Note der Gesellenprüfung als Schornsteinfegerin/Schornsteinfeger oder gleichwertige Qualifikation (maximal 5 Punkte – zur Punktestaffellung siehe Hinweise auf Seite 3)	
2.2	Note der Meisterprüfung (Durchschnitt aus allen vier Teilen ) im Schornsteinfegerhandwerk oder gleichwertige Qualifikation (maximal 15 Punkte – zur Punktestaffellung siehe Hinweise auf Seite 3)	
2.3	Berufsbezogene Fortbildungen und absolvierte Weiterbildungen für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten sieben Jahren vor Beginn der Ausschreibung (insgesamt maximal 6 Punkte – siehe Hinweise ab Seite 4 zu den berücksichtigungsfähigen Fort- und Weiterbildungen und zur Punktestaffellung)	
2.4	Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss (insgesamt maximal 10 Punkte – siehe Hinweise auf Seite 5 zu den berücksichtigungsfähigen Fort- und Weiterbildungen und zur Punktestaffellung)	
2.5	Berufserfahrung – Wahrnehmung von Tätigkeiten im Schornsteinfegerhandwerk in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Ausschreibung (siehe Hinweise auf Seite 5)	
2.5.1	Schornsteinfegergesellin/Schornsteinfegergeselle (0,25 Punkte pro Jahr)	
2.5.2	Meistergesellin/Meistergeselle (0,5 Punkte pro Jahr)	
2.5.3	EU-/EWR-/Schweiz-Bewerberin/-Bewerber in vergleichbarer Tätigkeit (0,25 bzw. 0,5 Punkte pro Jahr)	
2.5.4	Sonstige eingetragene selbstständige Schornsteinfegerin/sonstiger eingetragener selbstständiger Schornsteinfeger (0,75 Punkte pro Jahr)	

<b>2.6</b>	Berufserfahrung – Wahrnehmung von hoheitlichen Tätigkeiten im Schornsteinfegerhandwerk als Bezirksschornsteinfegermeisterin/Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Ausschreibung (siehe Hinweise auf Seite 5)	
<b>2.6.1</b>	Bezirksschornsteinfegermeisterin/Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (1 Punkt pro Jahr)	
<b>2.6.2</b>	EU-/EWR-/Schweiz-Bewerberin/-Bewerber in vergleichbarer Tätigkeit (1 Punkt pro Jahr)	
<b>2.7</b>	Gesetzlich vorgeschriebene bzw. vorgesehene Ausfallzeiten in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Ausschreibung (Hinweise auf Seite 6 beachten)	
<b>2.8</b>	Aufbau und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß ISO 9001 und 14001 (QM/UM-System) oder vergleichbarer Qualitätssicherungsmaßnahmen (1 Punkt) oder Teilnahme an einem Lehrgang zur Existenzgründung eines Schornsteinfegerhandwerksbetriebs/Betriebsgründungslehrgang in den letzten sieben Jahren (1 Punkt)	
<b>2.9</b>	Berufspflichtverletzungen in den letzten zehn Jahren (siehe Hinweise auf Seite 6)	
<b>2.9.1</b>	Verweis (- 2 Punkt)	
<b>2.9.2</b>	Warnungsgeld bis 2.500 EUR (- 4 Punkte)	
<b>2.9.3</b>	Warnungsgeld über 2.500 EUR (- 6 Punkte)	
<b>2.9.4</b>	Rücknahme der Bestellung nach § 11 Absatz 1 SchfG, Widerruf der Bestellung nach § 11 Absatz 2 SchfG oder Aufhebung der Bestellung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 SchfHwG (- 10 Punkte)	
<b>GESAMTBEWERTUNGSPUNKTE (max. 47 Punkte)</b>		

## II. Hinweise zur Punktevergabe für das Bewertungsformular

### Allgemeines:

Auf die besonderen Anforderungen an die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger sowie die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen und Erklärungen nach §§ 2, 4 Absatz 5 BbgBAAV wird verwiesen.

### Zu 1. Eignung:

Wenn die der Bewerbung unmittelbar vorangegangene Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) aufgehoben wurde, gilt die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel für die Dauer von zwei Jahren als unzuverlässig, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die eine kürzere oder längere Frist rechtfertigen.

Sofern die Aufhebung der Bestellung der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht entgegensteht, ist diese unter 2.9.4 zu berücksichtigen.

Ungeordnete finanzielle Verhältnisse liegen in der Regel dann vor, wenn über das Vermögen der Bewerberin oder des Bewerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder für sie oder ihn ein Eintrag in das vom Insolvenzgericht oder Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis vorliegt.

### Zu 2. Befähigung für das Schornsteinfegerhandwerk und fachliche Leistung im Schornsteinfegerhandwerk:

**Zu 2.1** Punktstaffelung (Gesellenprüfung als Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger oder gleichwertige Qualifikation):

Note	Punkte
1,0	+ 5,0
1,5	+ 4,5
2,0	+ 4,0
2,5	+ 3,5
3,0	+ 3,0
3,5	+ 2,5
4,0	+ 2,0

**Zu 2.2** Punktstaffelung (Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk (Durchschnitt aus allen vier Teilen) oder gleichwertige Qualifikation):

Note	Punkte
1,0	+ 15,0
1,25	+ 14,25
1,5	+ 13,5
1,75	+ 12,75
2,0	+ 12,0
2,25	+ 11,25
2,5	+ 10,5
2,75	+ 9,75
3,0	+ 9,0
3,25	+ 8,25
3,5	+ 7,5
3,75	+ 6,75
4,0	+ 6,0

**Zu 2.3** Berufsbezogene Fortbildungen und absolvierte Weiterbildungen für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirks-schornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger:

Es werden berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger, die allen Bewerbern zugänglich sind, aus folgenden Bereichen berücksichtigt:

- Betriebs- und Brandsicherheit
- Feuerstättenschau/Feuerstättenbescheid
- Verwaltungsrecht
- Baurecht
- Kkehrbuchführung
- Kkehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)
- Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)
- Energieeinsparverordnung (EnEV)

Insbesondere werden folgende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung bei Schornsteinfegerarbeiten
- Ermittlung von Energieeinsparungspotentialen bei Anlagen
- Fortbildungen mit Themenbereich Messen, Reinigen und Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit (u. a. Fachregeln des Ofen- und Luftheizungsbaus – TR-OL, Technische Regeln für Gasinstallation nach TRGI, Pellets- bzw. Hack-schnitzeltechniken und ihre Anwendung)
- Hygieneschulungen für Raumluftechnische Anlagen (RLT) nach VDI 6022-Kategorie A
- Mängelwesen
- Prüfen und Reinigen von Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 und DIN 1946-6
- Software-Schulungen für Kkehrbezirksverwaltungsprogramme
- Überprüfen von gewerblichen Dunstabzugsanlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Brandenburgische Kkehr- und Überprüfungsverordnung (BbgKÜO)
- Weiterbildungsmaßnahmen zu SchfHwG, KÜO, 1. BImSchV, EnEV und landesrechtlichen Auf- und Vorgaben (zum Beispiel Tauglichkeitsbescheinigung nach § 83 Absatz 2 Satz 4 Brandenburgische Bauordnung – BbgBO, BbgKÜO)

Hinweis:

Der Katalog der relevanten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist nicht abschließend, die Vorlage anderer Qualifikationsnachweise ist daher nicht ausgeschlossen. Eine Fort- oder Weiterbildung ist nur dann berücksichtigungsfähig, wenn diese inhaltlich einen konkreten Bezug zur Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirks-schornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger aufweist.

Berücksichtigt werden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Handwerkskammern, der Schornsteinfegerinnung, des Zentralverbandes der Schornsteinfeger, der Berufsgenossenschaft sowie des Vereins Die Handwerksschule e. V. oder anderer, nach ISO 9001 und 14001 zertifizierter Bildungsträger.

Für berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen, sowie für Referententätigkeit bei diesen Fort- und Weiterbildungen, werden aus den letzten sieben Jahren vor Beginn der Ausschreibung folgende Punkte vergeben:

- 2 Punkte für die Referententätigkeit bei Fort- und Weiterbildungen, sofern in den letzten sieben Jahren durchschnittlich mindestens fünf produktneutrale Schulungen pro Jahr bei anerkannten Bildungsträgern durchgeführt wurden
- 0,3 Punkte für die Teilnahme an jeder ganztägigen, produktneutralen Schulung (mindestens sechs Zeitstunden)
- 0,15 Punkte für die Teilnahme an jeder ganztägigen, produktbezogenen Schulung (mindestens sechs Zeitstunden)
- 0,2 Punkte für die Teilnahme an jeder halbtägigen, produktneutralen Schulung (weniger als sechs Zeitstunden)
- 0,1 Punkte für die Teilnahme an jeder halbtägigen, produktbezogenen Schulung (weniger als sechs Zeitstunden)

Insgesamt werden maximal sechs Punkte vergeben, von denen mindestens 1 Punkt aus dem Bereich des Verwaltungsrechts stammen muss. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber die Mindestpunktzahl an verwaltungsrechtlichen Fortbildungen nicht nachweisen kann, werden maximal fünf Punkte vergeben.

**Zu 2.4** Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss:

Insbesondere werden folgende sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss berücksichtigt:

Zusatzqualifikation	Punkte
abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium (z. B. Verwaltungsrecht, Umwelttechnik)	4
Asbest-Sachkunde (TRGS 519)	0,5
Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter	0,5
Brandschutztechnikerin/Brandschutztechniker (TÜV)	1
Gebäudeenergieberaterin/Gebäudeenergieberater (HWK)	1,5
Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige/Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Schornsteinfegerhandwerk	2
weitere Meisterprüfung(en) mit Bezug zum Schornsteinfegerhandwerk	je 2 max. 4

Hinweis:

Für sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss gilt grundsätzlich keine Befristung hinsichtlich des Abschlusses. Der Katalog der relevanten sonstigen berufsbezogenen Zusatzqualifikationen ist nicht abschließend. Die Vorlage anderer Qualifikationsnachweise ist daher nicht ausgeschlossen. Eine Zusatzqualifikation ist nur dann berücksichtigungsfähig, wenn diese inhaltlich einen konkreten Bezug zur Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger aufweist. Maximal werden zehn Punkte vergeben.

**Zu 2.5 und 2.6** Berufserfahrung:

Der berücksichtigungsfähige Zeitraum über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten beläuft sich auf die letzten zehn Jahre vor Beginn der Ausschreibung.

Der Nachweis ist in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen und Arbeitsbescheinigungen bzw. Bestätigungen der (Bestellungs-)Behörde bzw. des Arbeitgebers zu führen.

Für einen vollen Monat Berufserfahrung werden anteilig 1/12 der angegebenen Punktwerte vergeben. Für einen Zeitraum ist immer nur 2.5 oder 2.6 einschlägig.

**Zu 2.7** Gesetzlich vorgeschriebene bzw. vorgesehene Ausfallzeiten:

Zu den berücksichtigungsfähigen Ausfallzeiten zählen Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, der Berufsunfähigkeit sowie Elternzeiten, Mutterschutzzeiten und Pflegezeiten.

Diese Ausfallzeiten werden bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 24 Monaten berücksichtigt, sofern diese in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Ausschreibung lagen.

Für die Dauer dieser Ausfallzeiten werden die Punkte vergeben, die der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden beruflichen Erfahrung der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechen. Für einen vollen Monat Ausfallzeit werden anteilig 1/12 der angegebenen Punktwerte vergeben.

Es erfolgt zunächst eine Anrechnung der jüngeren Ausfallzeiten.

**Zu 2.9** Berufspflichtverletzungen in den letzten zehn Jahren:

Die Punkte werden pro Berufspflichtverletzung abgezogen.